

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1984

Ausgegeben am 7. September 1984

153. Stück

- 345. Verordnung:** Privatschule „Arabische Schule“
- 346. Verordnung:** Verlängerung des Studienversuches „Wirtschaftsingenieurwesen—Technische Chemie“
- 347. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2
- 348. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 27 Höllental Straße im Bereich der Marktgemeinden Schwarzau im Gebirge und Reichenau an der Rax
- 349. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der B 119 Greiner Straße im Bereich der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 350. Kundmachung:** Aufhebung des § 32 der Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen der Kammerorgane der Kammer der Wirtschaftstreuhänder durch den Verfassungsgerichtshof
- 351. Kundmachung:** Aufhebung des § 25 Abs. 1 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof
- 352. Kundmachung:** Berichtigung der Kundmachung über die Aufhebung einiger Worte im § 25 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

**345. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 3. August 1984 betreffend die Privatschule „Arabische Schule“**

Auf Grund des § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 366/1982, wird verordnet:

Die nach ausländischem Lehrplan geführte Privatschule „Arabische Schule“ in Wien wird zur Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht durch Kinder nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft als geeignet anerkannt.

Sekanina

**346. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 20. August 1984, mit der der Studienversuch „Wirtschaftsingenieurwesen—Technische Chemie“ verlängert wird**

Gemäß § 13 Abs. 8 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 116/1984, wird verordnet:

Der mit Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, BGBl. Nr. 409/1979,

eingerrichtete Studienversuch „Wirtschaftsingenieurwesen—Technische Chemie“ ist bis zum Ablauf des Sommersemesters 1989 weiterzuführen.

Fischer

**347. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 22. August 1984, mit der die Verordnung über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2 geändert wird**

Auf Grund der §§ 24 bis 35 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 11. Dezember 1981, BGBl. Nr. 559, über die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe H 2 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird angefügt:

„(3) Soweit es sich für die Erreichung der Ausbildungsziele als zweckmäßig erweist, können die in der Anlage angeführten Gegenstände in Form der integrierten Ausbildung (Vermittlung fachübergreifender Ausbildungsinhalte mehrerer Gegenstände in gemeinsamen Ausbildungsveranstaltungen) vermittelt werden. Die für die integrierte Ausbildung verwendeten Stunden sind im vollen Umfang auf die Stundenzahlen des von dieser Ausbildung jeweils hauptsächlich berührten Gegenstandes anzurechnen.“

2. Die Anlage lautet:

		<u>„Anlage</u>	Stunden-
			zahl
<b>GEGENSTÄNDE UND STUNDENZAHLEN GEMÄSS § 4 ABS. 2</b>			
		Stunden-	
		zahl	
<b>1. Lehrbereich Führung im Gefecht</b>			
<b>1.1 Führungsausbildung</b>			
1.11 Taktik einschließlich Versor-			
gungsführung .....	300		
1.12 Gefechtsdienst einschließlich			
Gefechtsfeldversorgung ....	660		
1.13 Militärtopographie .....	20		
<b>1.2 Gefechtsmittellehre</b>			
1.21 Infanterie .....	30		
1.22 Mechanisierte Truppe .....	30		
1.23 Artillerie .....	30		
1.24 Pionierwesen .....	30		
1.25 ABC-Abwehr .....	30		
1.26 Heeresflieger .....	30		
1.27 Fliegerabwehr .....	30		
1.28 Fernmeldedienst .....	30		
1.29 Versorgung .....	30		
<b>1.3 Technische Ausbildung</b>			
1.31 Wehrtechnik .....	50		
1.32 Waffen- und Schießausbil-			
dung .....	220		
1.4 Theoretische Ausbildung in der			
Waffengattung .....	} 2 100		
1.5 Praktische Ausbildung in der Waf-			
fengattung .....			
<b>2. Lehrbereich Führung im Frieden</b>			
<b>2.1 Verwaltung</b>			
2.11 Rechtskunde .....	60		
2.12 Militärischer Formaldienst ..	60		
2.13 Personalverwaltung .....	25		
2.14 Materialverwaltung .....	20		
2.15 Wirtschaftsverwaltung .....	15		
2.16 Mobilmachungswesen .....	30		
2.17 Stabsdienst .....	20		
2.18 Truppen- und Geheimschutz	15		
2.19 Transportwesen .....	25		
2.20 EDV (Anwendungsbereich) .	30		
<b>2.2 Ausbildungslehre</b>			
2.21 Didaktik .....	40		
2.22 Verhaltenslehre .....	60		
2.23 Exerzierdienst .....	60		
2.24 Ausbildungsplanung .....	98		
<b>2.3 Assistenzeinsatz .....</b>			
	15		
<b>2.4 Körperliche Leistungsfähigkeit</b>			
2.41 Körperausbildung .....	332		
2.42 Alpindienst .....	300		
2.43 Sanitätsausbildung .....	15		
2.44 Wahlsport (Freigegegenstand, kein fester Stundenansatz)			
<b>2.5 Fremdsprache (Wahlfach)</b>			
2.51 Englisch .....	180		
2.52 Französisch .....	180		
2.53 Russisch .....	180		
2.54 Italienisch .....	180		
2.55 Serbokroatisch .....	180		
2.56 Tschechisch .....	180		
2.57 Ungarisch .....	180		
<b>3. Lehrbereich Wehrpolitische Ausbil-</b>			
<b>dung</b>			
<b>3.1 Führungsverhalten</b>			
3.11 Pädagogik .....	540		
3.12 Führungs- und Organisa-			
tionslehre .....	50		
<b>3.2 Gesellschaft, Wirtschaft, Staat</b>			
3.21 Gesellschaftswissenschaft ...	40		
3.22 Wirtschaftswissenschaft ....	40		
3.23 Politikwissenschaft .....	30		
3.24 Zeitgeschichte .....	40		
<b>3.3 Wehr- und Sicherheitspolitik</b>			
3.31 Internationale Aspekte .....	25		
3.32 Internationales Recht .....	20		
3.33 Umfassende Landesverteidi-			
gung .....	15		
3.34 Wehrwesen .....	30		
3.35 Militärgeographie .....	25		
3.36 Kriegsgeschichte .....	60		
3.37 Wehrpolitik .....	92 <sup>cc</sup>		
<b>Frischenschlager</b>			
<b>348. Verordnung des Bundesministers für</b>			
<b>Bauten und Technik vom 21. August 1984</b>			
<b>betreffend die Bestimmung des Straßenverlau-</b>			
<b>fes der B 27 Höllental Straße im Bereich der</b>			
<b>Marktgemeinden Schwarzau im Gebirge und</b>			
<b>Reichenau an der Rax</b>			
Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßenge-			
setzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des			
Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:			
Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 27			
Höllental Straße wird im Bereich der Marktge-			
meinden Schwarzau im Gebirge und Reichenau an			
der Rax wie folgt bestimmt:			
Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei			
km 17,76, führt sodann südlich der bestehenden			
Trasse, kreuzt dieselbe bei km 17,88 und bindet in			
der Folge bei km 18,00 wieder in den Bestand ein.			
Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustel-			
lenden Straßentrasse aus den beim Bundesministe-			
rium für Bauten und Technik, beim Amt der Nie-			
derösterreichischen Landesregierung sowie bei den			

Marktgemeinden Schwarzau im Gebirge und Reichenau an der Rax aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 27/60-83 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

**349. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 16. August 1984 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 119 Greiner Straße im Bereich der Stadtgemeinde Groß Gerungs**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 119 Greiner Straße wird im Bereich der Stadtgemeinde Groß Gerungs wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 62,64, kreuzt in der Folge den Altbestand, führt sodann östlich der alten Trasse bis km 63,5, verläuft sodann in gestreckterer Linienführung unter mehrfacher Kreuzung bzw. teilweiser Verwendung des Altbestandes und bindet bei km 64,83 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 119/52-83 im Maßstab 1 : 2 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

**350. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 23. August 1984 über die Aufhebung des § 32 der Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen der Kammerorgane der Kammer der Wirtschaftstreuhand durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 139 Abs. 5 B-VG und gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Juni 1984, V 29/82-10, dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie zugestellt

am 31. Juli 1984, den § 32 der Wahlordnung für die Durchführung der Wahlen der Kammerorgane der Kammer der Wirtschaftstreuhand, beschlossen in der Sitzung des Kammertages der Kammer der Wirtschaftstreuhand am 21. Jänner 1959, genehmigt vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau mit Erlaß vom 11. Mai 1959, Z 152.443-IV/20/59, idF des Kammertagsbeschlusses vom 11. Dezember 1971 (kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhand Nr. 2/72), genehmigt mit Erlaß des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie vom 17. Jänner 1972, Z 143.909-II/24/71 (kundgemacht im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhand Nr. 5/72), als gesetzwidrig aufgehoben.

Steger

**351. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 24. August 1984 über die Aufhebung des § 25 Abs. 1 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1972 durch den Verfassungsgerichtshof**

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 30. Juni 1984, G 101/84-11, der Bundesregierung zugestellt am 13. August 1984, § 25 Abs. 1 Z 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 30. Juni 1985 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Sinowatz

**352. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 5. September 1984, mit der die Kundmachung des Bundeskanzlers vom 17. August 1984, BGBl. Nr. 342, über die Aufhebung einiger Worte im § 25 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof berichtigt wird**

Die Kundmachung des Bundeskanzlers vom 17. August 1984, BGBl. Nr. 342, über die Aufhebung einiger Worte im § 25 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof wird wie folgt berichtigt:

1. Abs. 2 lautet:

„(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1984 in Kraft.“

2. Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

Sinowatz



# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 751,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 850,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,40 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

**Bezugsanmeldungen** werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.